

Fraktion Beeskow und Ortsteile im Blick
Christian Wernicke/ Marco Engel
Zur alten Spree 5
15848 Beeskow

27.04.2020

Stadt Beeskow
- Stadtverordnetenversammlung -
Berliner Straße 30
15848 Beeskow



Beschlussantrag zur Position „Erhebung der Erschließungsbeiträge im Land Brandenburg“

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion Beeskow und Ortsteile im Blick stellt folgenden **Beschlussantrag** und bittet, diesen in der kommenden Stadtverordnetenversammlung am 12.05.20 wie vorliegend zu behandeln.

Beschlussantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung Beeskow fordert den neu zu wählenden Landtag auf, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, das Erschließungsbeitragsrecht (§§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches) in die Gesetzgebungskompetenz des Landes zu übertragen. Ziel muss es sein, dass für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990

1. hergestellt oder
2. für Verkehrszwecke genutzt

wurden, keine Erschließungsbeiträge erhoben werden dürfen. Die Ausfinanzierung ist, wie bei der Gesetzesänderung im KAG, pauschal durch das Land an die Kommunen zu erstatten.

Sachverhalt:

Am 19. Juni 2019 wurde als Folge der Annahme der von BVB / Freie Wähler initiierten und durchgeführten Volksinitiative „Straßenausbaubeiträge abschaffen!“ mit 108.333 Unterschriften das Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen - Drucksache 6/10943 - im Landtag Brandenburg beschlossen.

Dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion, die Erschließungsbeiträge ebenfalls in diesem Zusammenhang neu zu regeln, wurde nicht gefolgt. Dies ist jedoch dringend geboten und auch rechtlich möglich.

Mit der jetzt beschlossenen Gesetzesänderung werden lediglich die Beiträge für den kommunalen Straßenausbau nach Kommunalabgabengesetz (KAG) geregelt. Die mit einem 90%-igen Anliegeranteil versehenden Erschließungsbeiträge für die sogenannten

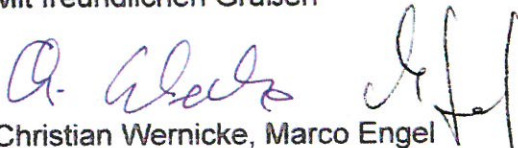
unbefestigten Sandstraßen sind nach wie vor beitragspflichtig und die suggerierte Beitragsfreiheit des kommunalen Straßenbaus wird für einen großen Teil der Bürger beibehalten.

Seit der Änderung des Grundgesetzes am 27. Oktober 1994 steht die Gesetzgebungskompetenz für das Erschließungsbeitragsrecht (§§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches) den Ländern zu, nachdem sich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 des Grundgesetzes in der Fassung des genannten Änderungsgesetzes nicht mehr auf das „Recht der Erschließungsbeiträge“ erstreckt. Gemäß Artikel 125a Absatz 1 Satz 1 GG gilt jedoch das bisher bundesrechtlich normierte Erschließungsbeitragsrecht als Bundesrecht fort, kann jedoch gemäß Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 GG durch Landesrecht auch rückwirkend ersetzt werden.

Der Gesetzgeber legt fest, dass die Erschließungsbeiträge in Brandenburg abschließend nach Landesrecht erhoben werden. Die Bestimmungen des Baugesetzbuches zur Beitragserhebung (§ 127 Absatz 1), zum Katalog der beitragsfähigen Erschließungsanlagen (§ 127 Absatz 2), zur Kostenspaltung (§ 127 Absatz 3) und zur Abgabenerhebung von anderen als Erschließungsbeiträge (§ 127 Absatz 4) werden inhaltsgleich in § 7 Absatz 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg übernommen. In Absatz 3 werden nicht notwendige Grünanlagen definiert, wie dies bereits in Artikel 5a Absatz 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erfolgte. In Absatz 4 wird die Übernahme erschließungsfähiger Aufwendungen im Rahmen städtebaulicher Verträge entsprechend § 11 des Baugesetzbuches geregelt.

Nachrichtlich: Dieser Antrag stellt eine Übernahme eines Antrags an die Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde dar, der dort einstimmig beschlossen wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Wernicke, Marco Engel
Fraktion – Beeskow und Ortsteile im Blick -